



STEUERBERATUNGS GMBH

AKTUELL

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • DEZEMBER 2009



Das Mehrwertsteuerpaket 2010 – Änderungen ab 1.1.2010

Sowohl bei der Vermietung von Beförderungsmitteln als auch bei Güterbeförderungsleistungen treten ab 1.1.2010 neue USt-Regelungen in Kraft. Lesen Sie mehr über die wichtigsten Änderungen, die Verkürzung der Abgabefrist für die zusammenfassende Meldung und über innergemeinschaftliche Lieferungen in Abhofällen ab Seite 2.

Inhaltsverzeichnis

USt: Vermietung von Beförderungsmitteln ab 1.1.2010	S.2
USt: Änderungen für Transportunternehmer	S.3
USt: Innergemeinschaftliche Lieferung in Abhofällen	S.3
Kurzinfo Pension und Ererbstätigkeit, Altersteilzeit	S.4
Neue Absetzbarkeit von Spenden	S.5
Gastbeitrag Ing. Christian Schenk MBA: CRM	S.7
Z+P intern	S.8



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

USt: Vermietung von Beförderungsmitteln ab 1.1.2010

Beförderungsmittel sind **Fahrzeuge** zur Beförderung von Personen oder Gegenständen. Keine Beförderungsmittel sind Bagger, Kräne, Baustellenlastenaufzüge, Gabelstapler, Container, Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen usw.

Ort der Vermietung von Beförderungsmitteln

Ab 2010 ist hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsortes zwischen kurz- und langfristiger Vermietung zu unterscheiden. Für die Abgrenzung ist die tatsächliche Nutzungsdauer des Beförderungsmittels maßgebend, auch wenn die vertraglich vereinbarte Laufzeit davon abweicht.

Werden nacheinander zwei oder mehrere Mietverträge für dasselbe Beförderungsmittel mit einer zeitlichen Unterbrechung von bis zu zwei Tagen abgeschlossen, ist bei der Ermittlung der Laufzeit der auf den ersten Vertrag folgenden Verträgen die Laufzeit des ersten Vertrages einzurechnen. Auf eine Neubewertung des ersten Vertrages kann – außer in Missbrauchsfällen – verzichtet werden.

Wird ein kurzfristiger Vertrag verlängert, sodass er die Laufzeit von 30 Tage (bei Kfz und allen anderen Beförderungsmitteln) bzw. 90 Tage (bei Wasserfahrzeugen) überschreitet, liegt eine langfristige Vermietung von Beginn der Vermietung an vor.

Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln ab 2010

Die Vermietung von Beförderungsmitteln bis zu einer Dauer von 30 Tagen (bei Wasserfahrzeugen bis zu 90 Tagen) ist dort steuerbar, wo das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt sowohl für Leistungen an Unternehmer als auch an Privatpersonen.



Es kommt darauf an, wo sich das Beförderungsmittel zum Zeitpunkt, an dem der Leistungsempfänger tatsächlich die physische Kontrolle über dieses erhält, befindet. Die rechtliche Kontrolle allein (Vertragsunterzeichnung, Schlüsselübergabe) reicht nicht aus.

Langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln ab 2010

Vermietungsleistungen an Unternehmer sind im Empfängerstaat (Generalklausel B2B / „Business to Business“, § 3a Abs 6 UStG) steuerbar. Österreichische Unternehmer, die von einem ausländischen (deutschen) Leasinggeber ein Kfz leasen, erhalten daher ab 2010 keine Rechnungen mehr mit deutscher Umsatzsteuer. Vielmehr kommt es bei der langfristigen Anmietung von Kfz von einem ausländischen Unternehmer zwingend zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge in Österreich).

Für im Ausland geleaste PKWs, unabhängig davon, wann der Leasingvertrag abgeschlossen wurde, gibt es ab 1.1.2010 keinen Vorsteuerabzug – weder in Österreich noch im EU-Ausland; Unabhängig davon schuldet (monatlich) der österreichische Unternehmer die MWSt auf die Leasingraten, da die Steuerschuld auf ihn übergegangen ist.

Im Verhältnis zu Drittstaaten gibt es sowohl bei der kurzfristigen, als auch bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln weiterhin Abweichungen von den genannten Grundsätzen, insbesondere kann zur Vermeidung von Doppel- oder Nichtbesteuerungen die Besteuerung in dem Staat erfolgen, wo das Kfz genutzt wird.

Die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Privatpersonen unterliegt bis 2012 der Umsatzsteuer des Unternehmerortes (Generalklausel B2C / „Business to Consumer“, § 3a Abs 7 UStG). Ab 2013 wird dann auch in diesen Fällen die Besteuerung im Empfängerstaat erfolgen.

PKW Auslandsleasing Rechtslage gültig bis 31.12.2009

Wurde von einem Unternehmer im EU-Ausland ein PKW geleast, so war bis 31.12.2009 der Leistungsort im Ausland gelegen. Von der ausländischen Leasinggesellschaft wurde mit ausländischer MwSt. fakturiert, welche im Vergütungsverfahren vom ausländischen Staat (z.B. Deutschland) erstattet wurde. In Österreich wurden diese Ausgaben jedoch dem Eigenverbrauch unterworfen.

Diese Bestimmung wurde nachträglich für den Zeitraum vom 29.3.2003 bis zum 31.12.2005 und dann später bis 31.12.2007 als Konjunkturmaßnahme befristet, ohne jedoch konkrete konjunkturelle Gründe zu benennen.

Der VwGH (02.09.2009 ZI 2008/15/0109) hat jedoch ausgesprochen, dass mangels Benennung von konjunkturellen Gründen und der nachträglichen Einführung die österreichische Regelung nicht durch Art 17 Abs 7 der 6. MwStRL gedeckt sei. Weiters hat der VwGH gemeint, dass die Wahrung gleicher Wettbewerbsverhältnisse, die durch die genannte Bestimmung sichergestellt werden sollte, durch nicht in der 6. MwStRL vorgesehene USt-Tatbestände unmöglich ist.

Es ist daher die Eigenverbrauchbesteuerung in Österreich für Ausgaben aus dem Auslandsleasing für den Zeitraum bis 2003 rechtswidrig. Ob der Verwaltungsgerichtshof dies auch für die späteren Jahre so entscheidet, bleibt abzuwarten.

Änderungen für Transportunternehmer ab 1.1.2010

Güterbeförderungsleistungen **an Unternehmer** fallen ab 1.1.2010 unter die neue Generalklausel gem. § 3a Abs. 6 UStG neu und sind dort steuerbar, wo der Leistungsempfänger (Auftraggeber) sein Unternehmen betreibt (Empfängerortprinzip). Dies gilt gleichermaßen für

- innergemeinschaftliche Güterbeförderungen
- Güterbeförderungen vom und ins Drittland sowie
- innerstaatliche Güterbeförderungen

Hat der Leistungsempfänger seinen Sitz im Inland:

- ist sowohl die innergemeinschaftliche als auch die innerstaatliche Güterbeförderung im Inland steuerpflichtig (MwSt 20%).
- Beginnt oder endet die Güterbeförderung im Drittland, ist der inländische Anteil der Güterbeförderung sowie der in den durchfahrenen EU-Ländern steuerbefreit.

Hat der Leistungsempfänger seinen Sitz im Ausland, ist die gesamte Beförderungsleistung im Inland nicht steuerbar.

Eine Verschiebung des **Leistungsortes** durch UID ist nicht mehr möglich.

Beispiel 1:

Ein österreichischer Spediteur transportiert Waren von Salzburg nach Paris im Auftrag eines deutschen Unternehmers. Die Beförderungsleistung (innergemeinschaftliche Güterbeförderung) ist ab 2010 auch ohne Verwendung einer UID im Empfängerstaat steuerbar und steuerpflichtig (Deutschland), wo es zum Übergang der Steuerschuld gem. § 13b dUStG kommt. (Der österreichische Spediteur fakturiert ohne MwSt, in Deutschland geht die Steuerschuld auf den Empfänger über).

Beispiel 2:

Ein österreichischer Unternehmer transportiert im Auftrag eines deutschen Unternehmers Gegenstände von Salzburg nach Wien. Die Beförderungsleistung (innerstaatliche Güterbeförderung) ist ab 2010 im Empfängerstaat Deutschland steuerbar und steuerpflichtig, wo es zum Übergang der Steuerschuld gem. § 13b dUStG kommt.

Güterbeförderungsleistungen **an Privatpersonen** sind gem. § 3a Abs. 10 UStG neu wie bisher auf die betroffenen Länder aufzuteilen. Davon ausgenommen sind innergemeinschaftliche Güterbeförderungen (diese

sind am Abgangsort des Beförderungsmittels steuerbar). Beförderungen ins Drittland sind in Österreich und in den durchfahrenen EU-Ländern steuerbefreit.

Übergang der Steuerschuld

Bei der Güterbeförderung ist zu beachten, dass es unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 zweiter Satz UStG (ausländischer Unternehmer erbringt eine in Österreich steuerpflichtige sonstige Leistung an einen anderen Unternehmer) zwingend zum **Übergang der Steuerschuld** auf den Leistungsempfänger kommt („Reverse Charge“), auch wenn der leistende ausländische Unternehmer in Österreich eine Betriebsstätte hat, diese aber an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.



Verkürzung der Abgabefrist für die Zusammenfassende Meldung

Bisher war die Zusammenfassende Meldung (ZM) von Unternehmern, die an Unternehmen Waren von Österreich in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder verbringen, abzugeben. Ab 1.1.2010 ist auch für Dienstleistungen, die unter die Generalklausel (B2B, §3a Abs. 6 UStG) fallen, eine ZM einzureichen. Gleichzeitig verkürzt sich die Abgabefrist um zwei Wochen. Nunmehr ist die ZM bis zum Ende des auf die Lieferung folgenden Monats abzugeben (**Beispiel:** innergemeinschaftliche Warenlieferung von Österreich nach Deutschland am 5.2.2010. Die ZM ist bis spätestens 31.3.2010 einzureichen und nicht mehr wie bisher am 15. des Zweifolgemonats). Bei **verspäteter Einreichung** droht ein **Verspätungszuschlag**, außerdem können im Extremfall Zwangsstrafen erfolgen. Für das 1. Halbjahr 2010 wird es diesbezüglich voraussichtlich eine Toleranzregelung seitens des BMF geben. Für Unternehmen, die ihre Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) quartalsweise erstellen, ist die ZM ebenfalls quartalsmäßig abzugeben.

USt: Innergemeinschaftliche Lieferung in Abholfällen - Nachweise

Werden Waren ab 1.1.2010 vom Abnehmer oder dessen Beauftragten in das Gemeinschaftsgebiet befördert („Abholfall“), so ist für die beabsichtigte Warenlieferung eine schriftliche Erklärung des Abnehmers erforderlich. In der Erklärung muss weiters das Bestimmungsland sowie der Bestimmungsort der Waren konkret angegeben werden, ein bloßer Hinweis auf eine Beförderung der Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist nicht ausreichend.

Jeder einzelne Abholer muss über eine Vollmacht des Auftraggebers verfügen, in welcher der Abholgegenstand exakt bezeichnet wird (z.B. bei PKW die Fahrgestellnummer). Eine bloß allgemein gehaltene Vollmacht genügt nicht. Fehlen ordnungsgemäße Nachweise über die Beauftragung oder Erklärungen i.Z.m. der Warenbeförderung, ist eine Behandlung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nicht möglich.

Diese Nachweise müssen bereits vor der Aushändigung der Waren eingeholt werden, ein Nachreichen im Betriebsprüfungsverfahren ist nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht möglich (anderer Auffassung sind allerdings der UFS und der VwGH 2.9.2009, 2005/15/0031 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung EuGH (RS: Collee), die eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung auch bei Nachholung der Nachweise für möglich halten).

Kurzinfo Pension und Erwerbstätigkeit

Zuverdienst während der Pension - Sozialversicherungsrechtliche Folgen

a) Pflichtversicherung

Bei Zuverdienst aus einer Erwerbstätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, nichtselbständige Arbeit) während eines Pensionsbezuges über der Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 pro Monat (Wert 2010) unterliegt der Zuverdienst der Pflichtversicherung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (ASVG, GSVG, BSVG).

b) Wegfall der Pension

• Zuverdienst zur Alterspension:

Wird während eines Bezuges einer Alterspension (Pensionsantritt bei Frauen nach Vollendung des 60. und bei Männern des 65. Lebensjahres) auch eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so hat dies – unabhängig von der Höhe des erzielten Erwerbseinkommens – grundsätzlich keinen Einfluss auf die Pensionshöhe.

Hinweis: Es gebührt ein besonderer Höherversicherungsbeitrag, wenn eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 pro Monat (Wert 2010) ausgeübt und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird. Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

• Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspension/Korridorpension:

Wird während des Bezuges einer vorzeitigen Alterspension/Korridorpension eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 366,33 pro Monat (Wert 2010) aufgenommen und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, kommt es zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension/Korridorpension.

Der Wegfall findet nur in jenen Monaten statt, in welchen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wurde.

Hinweis zur vorzeitigen Alterspension: Die Pensionsleistung wird grundsätzlich bei Erreichen des Regelpensionsalters neu berechnet und für jeden Monat des Wegfalls die Leistung erhöht.

Hinweis zur Korridorpension: Für jeden Monat des Wegfalls wird die Pensionsleistung um 0,55 Prozent erhöht.

Zuverdienst während der Pension – Steuerrechtliche Folgen

Unabhängig von der Höhe des Zuverdienstes ist auf jeden Fall unaufgefordert beim Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung bis längstens Ende April (elektronisch: Juni) des Folgejahres einzureichen. Der Zuverdienst wird gemeinsam mit der Pension versteuert. Auf die so errechnete Einkommensteuer werden bereits abgezogene Lohnsteuern angerechnet.

Keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit liegen vor (und sind damit auch nicht pensionsschädlich), wenn vorhandenes Vermögen veranlagt wird und dadurch Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen usw.) oder Einkünfte aus Vermietung erzielt werden.



Altersteilzeit

Anspruch auf Altersteilzeitgeld haben Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer beschäftigten unter der Voraussetzung, dass

- die Arbeitnehmer in den letzten 25 Jahren 780 Wochen (= 15 Jahre) **arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt** waren,
- die bisherige **Normalarbeitszeit** auf durchschnittlich **40-60 %** reduziert wird (beim Blockzeitmodell darf die Freizeitphase nicht mehr als 2½ Jahre betragen),
- die Arbeitnehmer einen **Lohnausgleich** im Ausmaß von mindestens der **Hälfte** des entfallenden Entgelts erhalten (dh bei 50%iger Arbeitszeitreduktion insgesamt mindestens 75 % des Entgelts),
- der Arbeitgeber weiterhin die **vollen Sozialversicherungsbeiträge** entrichtet (Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit) und
- die **Abfertigung** auf Basis der ursprünglichen Arbeitszeit zusteht.

Folgende Änderungen traten mit 1. September 2009 in Kraft:

- Die Notwendigkeit einer Ersatzarbeitskraft wurde **gestrichen**.
- **Teilzeitbeschäftigte** mit einem Arbeitszeitausmaß von weniger als 60 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (vor Antritt der **Altersteilzeit**) sind vom Altersteilzeitgeld **ausgeschlossen**.

- **Kein Altersteilzeitgeld** gebührt für Personen, die z.B. eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall des Alters beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen.
- Altersteilzeitgeld gebührt **bei kontinuierlicher Altersteilzeit** im Ausmaß von **90 %** des zusätzlichen Aufwands und bei **Blockarbeitszeit** nur im Ausmaß von **55 %**.

Das Altersteilzeitgeld gebührt längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Das Mindestzugangsalter ist wie folgt geregelt:

Beginn der Altersteilzeit	Männer	Frauen
2009 oder 2010	58 Jahre	53 Jahre
2011	58½ Jahre	53½ Jahre
2012	59 Jahre	54 Jahre
2013	59½ Jahre	54½ Jahre
ab 2014	60 Jahre	55 Jahre

Für weitere Fragen (Optimierungsberechnungen, Altersteilzeitvereinbarungen, Detailfragen) steht unsere Lohnverrechnungsabteilung gerne zur Verfügung.

Neue Absetzbarkeit von Spenden

Durch das Steuerreformgesetz 2009 wurden Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen sowie für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe steuerlich absetzbar. Daneben bleiben Spenden (z.B. an wissenschaftliche Vereine, Museen etc.) unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher auch weiterhin absetzbar.

An welche Vereine und andere Einrichtungen kann erstmals ab 2009 steuerwirksam gespendet werden?

Absetzbar sind Spenden an Vereine und Einrichtungen (Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts), die

- selbst mildtätige Zwecke erfolgen oder Entwicklungs- bzw. Katastrophenhilfe betreiben oder
- für diese Zwecke Spenden sammeln.

Die begünstigten Spendenempfänger (Vereine und andere Einrichtungen) werden auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at => Begünstigte Spendenempfänger => suchen) veröffentlicht.

Für Spender gilt: Sobald und solange ein Verein oder eine andere Einrichtung auf den Listen aufscheint, können an diese steuerbegünstigt Spenden geleistet werden.

Achtung: Eine Bestätigung des Vereins oder der anderen Einrichtungen (z.B. auf einem Folder oder auf dem Erlagschein), dass „Ihre Spende steuerlich absetzbar“ sei, ersetzt die Veröffentlichung auf der jeweiligen Liste nicht!

Sind private Spenden und Unternehmensspenden gleichermaßen abziehbar?

Ja, Privatspenden sind als Sonderausgaben abziehbar; Unternehmensspenden aus dem Betriebsvermögen sind Betriebsausgaben. Bei Privatspenden werden nur Geldspenden steuerlich anerkannt, Unternehmen können grundsätzlich auch Sachspenden (z.B. eigene Erzeugnisse) mit steuerlicher Wirkung spenden.

Ist der Spendenabzug betragsmäßig begrenzt?

Die Begrenzung richtet sich für Privatspender nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres, für 2010 ist dies das Jahr 2009. Abziehbar sind jeweils 10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte. Unternehmensspenden sind mit 10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres begrenzt.

Wie ist der Abzug von Spenden beim Finanzamt geltend zu machen?

Als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden sind im Rahmen der Gewinnermittlung abzusetzen und auf Verlangen des Finanzamtes belegmäßig nachzuweisen. Als Sonderausgaben abzusetzende Spenden müssen in die Erklärungen zur (Arbeitnehmer-) Veranlagung für das Jahr 2009 aufgenommen werden. Auf Verlangen des Finanzamtes müssen die Spenden nachgewiesen werden. Für diesbezügliche Belege (Einzahlungsnachweise) gilt die allgemeine siebenjährige Aufbewahrungsfrist.

Ab 2011 ist vorgesehen, dass für die steuerliche Berücksichtigung von Privatspenden dem begünstigten Spendenempfänger die Sozialversicherungsnummer mitzuteilen ist, welcher alle Spenden des Vorjahres (erstmalig also des Jahres 2011) unter Zuordnung zur Spenderin / zum Spender unmittelbar der Finanzverwaltung elektronisch meldet. Das Finanzamt kann die Spenden dann automatisch bei der (Arbeitnehmer-) Veranlagung berücksichtigen. Derartige Spenden, die unter Anführung der Sozialversicherungsnummer geleistet werden, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Neuerungen beim Kinderbetreuungsgeld

Die beschlossene Gesetzesnovelle sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die zu einer **Erhöhung der Wahlfreiheit** der Eltern und einer Verbesserung der Treffsicherheit der Leistungen nach dem KBGG führen sollen. Von den Neuerungen sind insbesondere hervorzuheben:

- Einführung einer **neuen einkommensabhängigen Variante** des Kinderbetreuungsgeldbezuges;
- Einführung einer **neuen Pauschalvariante** (12 plus 2 Monate);
- **Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze;**
- Änderungen bei der Bezugsdauer;
- Anpassungen beim Mehrlingszuschlag;
- Umwandlung des bisherigen **Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld** von einem Kredit in eine **echte Beihilfe**.

Die Änderungen treten grundsätzlich mit **1.1.2010** in Kraft und gelten für alle Kinder, die ab diesem Zeitpunkt geboren werden (unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits für Kinder, die ab dem 1.10.2009 geboren wurden).

Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer

Folgende Ausgaben gelten beim Unternehmer als Betriebsausgaben, sind jedoch beim Dienstnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei:

Pro Dienstnehmer und Jahr:

- Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier) € 365,00.
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) € 186,00.
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden.
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze).
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) € 300,00.
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag, wenn sie am Arbeitsplatz oder in direkter Umgebung verwendet werden können. Ist dies nicht der Fall, können Gutscheine für Mahlzeiten von € 1,10 pro Arbeitstag steuer- und beitragsfrei ausgegeben werden.
- Zuschuss für Kinderbetreuungskosten € 500,00.

Aus verschiedenen Rechtsgebieten



Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe auch im EU-Ausland nach Scheidung

Lässt sich eine Mutter nach der Scheidung von ihrem österreichischen Ehemann mit dem gemeinsamen Kind in einem anderen Mitgliedsstaat nieder, behält sie grundsätzlich den Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe für das Kind. Nimmt sie allerdings in ihrem neuen Wohnsitzstaat eine Berufstätigkeit auf, die ihr dort einen Anspruch auf Familienleistung vermittelt, ruht die österreichische Familienbeihilfe bis zur Höhe jener Familienleistung (EuGH).

Rückverrechnung ausbezahlter Sonderzahlungen bei berechtigter Entlassung

Sieht ein Kollektivvertrag vor, dass der Anspruch auf eine aliquote Sonderzahlung entfällt, wenn das Dienstverhältnis durch einen unberechtigten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers oder durch berechtigte Entlassung beendet wird, ist in diesen Fällen eine zum Beendigungszeitpunkt bereits ausbezahlte Sonderzahlung vom Arbeitnehmer auch ohne ausdrückliche Rückzahlungsverpflichtung zurückzubezahlen. Gutgläubiger Verbrauch kann vom Arbeitnehmer dagegen nicht eingewendet werden.

Vertreter von Begünstigten als Stiftungsvorstand oder Stiftungsaufsichtsrat ausgeschlossen

Nach dem Sinn der Unvereinbarkeitsbestimmung dürfen auch Vertreter von Begünstigten nicht Stiftungsvorstände oder Stiftungsaufsichtsräte sein. Dies gilt nicht nur für bestehende Vertreter, sondern in Ausnahmefällen auch für frühere Vertreter, wenn diese z.B. wegen eines außergewöhnlichen Umfangs der Vertretung und des bezogenen Honorars nicht mehr unvoreingenommen sind. Dieses Urteil des OGH vom 16.10.2009 (6 Ob 145/09f) hätte weitreichende Auswirkungen auf die Vorstände von österreichischen Privatstiftungen. Offen ist, ob der Gesetzgeber darauf reagiert.

Freibetrag für investierte Gewinne wird zum Gewinnfreibetrag

Mit 1.1.2010 erfolgt durch die Ausdehnung des Freibetrags für investierte Gewinne (FBiG) und durch die gleichzeitige **Streichung** der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne (**§11a EStG**) eine Vereinfachung steuerlicher Begünstigungen. Der „neue“ Gewinnfreibetrag ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart **für alle natürlichen Personen** anwendbar, welche **betriebliche Einkünfte** erwirtschaften. Der **Freibetrag erhöht sich von 10% auf 13%** und führt bis zu einem Gewinn von € 30.000,00 ohne Notwendigkeit einer entsprechenden Investition **automatisch** zu einer fiktiven Betriebsausgabe von bis zu € 3.900,00, wodurch auch eine Gleichstellung mit unselbständigen Erwerbstätigen (begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehalts) erfolgen soll.

Übersteigt der Gewinn € 30.000,00, so kann für diesen zusätzlichen Betrag bei entsprechenden Investitionen der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Die Obergrenze bleibt mit € 100.000,00 pro Steuerpflichtigem p.a. gleich. Wird der Gewinn durch **Pauschalierung** ermittelt, so ist zwar die Inanspruchnahme des Grundfreibetrags (bis zu € 3.900), nicht aber des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags möglich.

Eine Änderung der Voraussetzungen für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (körperliche, abnutzbare Wirtschaftsgüter oder bestimmte Wertpapiere mit Mindestbeholdedauer von 4 Jahren) erfolgt im Bereich der Gebäude- und Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten: Diese Investitionen gelten ab 2010 ebenfalls als begünstigte Wirtschaftsgüter für die Berechnung des Freibetrages.

In der **Veranlagung 2009** kann der alte FBiG letztmalig von natürlichen Personen, die den Gewinn in Form der **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** ermitteln, in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen ist demnach die Gewinnermittlung durch Bilanzierung (Betriebsvermögensvergleich) sowie nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung). Aufgrund der Erhöhung von 10% auf 13% kann es **sinnvoll** sein, eine **Ersatzinvestition** in das neue Jahr **zu verschieben**, um den höheren investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen zu können.





Ing. Christian Schenk MBA ist als Strategie- und Wachstumsberater für K(M)Us Ansprechpartner in allen wesentlichen Fragen der Unternehmensführung. www.derfirmenberater.at

Kundenbeziehungen erfolgreich managen

Immer mehr KMUs erkennen aufgrund geänderter Marktbedingungen die Notwendigkeit, sich mit dem Thema CRM intensiver zu beschäftigen. Eine Kernaussage vieler Unternehmen ist: „Die Kunden kommen nicht mehr von selber, ich muss was tun!“

CRM (customer relationship management = Kundenbeziehungsmanagement) ist eine Unternehmensstrategie, die auf den systematischen Aufbau und die Pflege dauerhafter und profitabler Kundenbeziehungen zielt. Grundlegend geht es dabei um drei Kernfragen:

- Wie werden meine rentablen Kunden zufriedener?
- Wie werden meine zufriedenen Kunden rentabler?
- Wie akquiriere ich rentable Neukunden?

Die Strategie

Der Kauf, die Installation und die Benutzung einer CRM-Software machen nicht allein ein erfolgreiches Kundenbeziehungsmanagement aus! Vielmehr geht es darum, aus der langfristigen Firmenvision und -strategie (was soll in den nächsten 5 bis 7 Jahren passieren) eine CRM-Strategie abzuleiten und umzusetzen.

Das Kundenbegeisterungsmodell

Eine effektive Methode auf dem Weg zum gelungenen CRM ist das Kundenbegeisterungsmodell. Dabei wird von drei unterschiedlichen Kunden-Anforderungsebenen ausgegangen.

- Durch die Erfüllung der „Basis-Anforderungen“ kann man keinen Kunden begeistern. Es besteht eher die Gefahr, dass beim Kunden bei Nichterfüllung Unzufriedenheit aufkommt.
- Bei den „Leistungs-Anforderungen“ vergleicht der Kunde explizit mit den Angeboten der Mitbewerber.
- Letztendlich sind es die „Begeisterungs-Anforderungen“, die die aktive Kundenentscheidung prägen. Mit den Begeisterungsmerkmalen unserer Produkte und Dienstleistungen heben wir uns von der Konkurrenz ab.

Die 4 Schritte im Kundenbeziehungsmanagement

- Die „Kunden-Selektion“ beschäftigt sich mit den Fragen „Was ist der Wert eines einzelnen Kunden bzw. eines Kundensegments?“ sowie „Auf welche Kunden sollen wir uns konzentrieren?“ Klassische Methoden der Kundenklassifizierung wie z.B. die ABC-Analyse zeigen oft ein verfälschtes Bild der Kunden, weil sie vergangenheitsorientiert und an den eigenen Kundenumsätze ausgerichtet sind. Kundennäher ist die „Customer Lifetime Value CLV“-Analyse. Dabei wird der „Kundenbarwert“ (in €) sowie die „Lebensdauer“ einer Kundenbeziehung ermittelt.
- Die „Kundenwert-Analyse“ nimmt die Kundenentscheidung unter die Lupe. Diese wird vom Wert unseres Angebots (Value Equity), der Reputation unseres Unternehmens (Brand Equity) sowie dem Wert der Kundenbeziehung (Relationship Equity) gesteuert. Zu analysieren ist, welcher Faktor für den Kunden ausschlaggebend ist.
- Die „Kundenstrategie-Entwicklung und Implementierung“ beschäftigt sich mit der Frage, wie der Wert der Kundenbeziehung gesteigert werden kann. Abhängig davon, ob es sich um Neukunden-Akquise, um die Vertiefung oder die Verteidigung bereits bestehender Kundenbeziehungen handelt, sind die erforderlichen Strategien und Maßnahmen individuell festzulegen.
- Im „Prozess-Controlling“ wird schließlich die Kundenbeziehung überwacht und der Erfolg von Marketingaktivitäten auf den Unternehmenserfolg beobachtet.



Eckpfeiler des erfolgreichen CRM

Die fünf kritischen Faktoren für ein erfolgreiches CRM:

- CRM muss strategisch angegangen werden
- CRM-Implementierung beginnt bei den Prozessen, nicht bei der Technologie
- CRM bedeutet Kundensegmentierung und Servicedifferenzierung
- CRM zielt nicht nur auf Kostenreduktion ab, sondern auch auf Umsatzsteigerung
- CRM beginnt im Unternehmen; Mitarbeiterbeziehungsmanagement ist die Voraussetzung für Kundenbeziehungsmanagement

Zukünftige Herausforderungen im CRM:

- Können Sie wirklich Kundenbeziehungen „managen“?
- Wollen Kunden „gemanaged“ werden?
- Wie gehen Sie mit der Privatsphäre des Kunden um?
- Zu viele Daten – zu hohe Kosten?

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

auf der Seite „**Z+P** - INTERN“ möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Ausgabe Frau Mag. Karin Heidecker als neue Mitarbeiterin unseres Teams vorstellen.

Ihr Reinhard Pinkel, Ihr Christian Zeidler und Ihr Roland Eisner

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf

Redaktion: Mag. Günter Peer, Mag. Reinhard Pinkel, Eveline Paulini

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, www.innpuls.at

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Wiener Neudorf, Erscheinungsdatum: Dezember 2009



Foto: Petra Spölla

Mag. Karin Heidecker

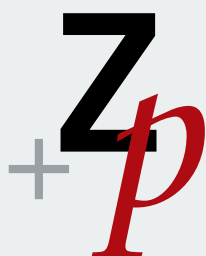
Die Skorpiondame lebt nach dem Motto: „Wer kämpft kann verlieren, wer nicht kämpft hat schon verloren.“

Nach erfolgreichem Abschluss der Matura und Studium der Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Steuerrecht war sie über zwei Jahre in einer Wiener Steuerberatungskanzlei als Berufsanwärterin tätig.

Seit Dezember 2008 verstärkt Mag. Karin Heidecker unser Team. Ihre Aufgabengebiete sind Bilanzierung und Steuerberatung.

Ihr nächstes Ziel ist die Absolvierung der Steuerberaterprüfung.

Ihre Hobbies sind Mountainbiken, Volleyball, Reisen und Lesen.



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Triester Straße 14

A-2351 Wiener Neudorf

Telefon 02236/86777

Telefax 02236/86777-30

e-mail office@zeidler-pinkel.com

www.zeidler-pinkel.com